



Januar 2020

Reglementierung der Berufe im Bereich

Alternativmedizin oder Komplementärtherapie

A. Das Wesentliche in Kürze

Im Bereich der **Naturheil-, Komplementär- oder Alternativtherapien** entscheiden die Kantone darüber, welche Tätigkeiten reglementiert sind, welche einzelnen Handlungen unter die jeweiligen Tätigkeiten fallen und welche Ausbildung allenfalls verlangt wird. **Als Erstes müssen Sie sich somit an die Behörde des Kantons wenden, in dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben wollen.** In der Regel handelt es sich dabei um das Kantonsarztamt.

Die Behörde wird Ihnen mitteilen, ob die betreffende Tätigkeit reglementiert ist oder nicht und falls ja, welche Ausbildung vorgeschrieben ist:

1. Wenn der Kanton **die Tätigkeit nicht reglementiert**, brauchen Sie keine Anerkennung und können direkt auf der Grundlage Ihres ausländischen Diploms arbeiten.
2. Wenn der Kanton das eidgenössische Diplom Komplementärtherapeut/in oder Kunsttherapeut/in verlangt, wenden Sie sich für eine Anerkennung an das SBFi.
3. Wenn der Kanton das eidgenössische Diplom Naturheilpraktiker/in verlangt, wenden Sie sich an das Schweizerische Rote Kreuz.
4. Wenn der Kanton ein anderes Diplom verlangt, ist er selbst für das Anerkennungsverfahren zuständig.

B. Zur Vertiefung

Es sind unterschiedliche Regelungen möglich. Die Kantone können:

- ein Diplom zur Ausübung einer bestimmten Technik verlangen (Reglementierung): Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass nur Inhaberinnen und Inhaber eines bestimmten Diploms die betreffende Komplementär- oder Alternativtherapie ausüben dürfen. In diesem Fall muss die reglementierte Tätigkeit klar beschrieben und das erforderliche Diplom angegeben sein (Prinzip der Rechtsgrundlage). Die Rechtsgrundlage muss deutlich aufzeigen, welche Ausbildung die Berufsausübung erlaubt, beispielsweise das eidgenössische Diplom Naturheilpraktiker/in oder ein anderes, kantonales Diplom.
- die Tätigkeit einer bestimmten Berufskategorie vorbehalten (Tätigkeitsvorbehalt): In diesem Fall sieht die kantonale Rechtsgrundlage vor, dass beispielsweise nur Ärztinnen und Ärzte eine gewisse Alternativ- oder Komplementärtherapie ausführen dürfen.

Wenn keine Gesetzesgrundlage die Tätigkeit einschränkt, kann sie frei ausgeübt werden, ohne dass dazu eine bestimmte Ausbildung erforderlich ist.¹

C. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA²) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im betreffenden Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit. Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

D. Besonderheiten für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG³ und das BGMD⁴ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist **zwingend eine vorgängige Meldung beim SBFI⁵ notwendig**. Dies gilt für alle auf Kantons- oder Bundesebene reglementierten Berufe.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistungserbringung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an die dafür zuständige Behörde wenden.

¹ Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Notiz die Bedingungen zur Berufsausübung beschreibt und nicht die Bedingungen, die jemand erfüllen muss, um Leistungen zulasten der Sozialversicherungen abrechnen zu können.

² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

⁴ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, SR 935.01.

⁵ <http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht>

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer **müssen sich in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.